D 4

Benutzungsgebührenordnung Vereinshaus Orlishausen

Stand vom 15.09.03

Benutzungsgebührenordnung für das Vereinshaus Orlishausen

Aufgrund des § 26 Abs. 2 Pkt. 10 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung-ThürKo-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177), hat der Stadtrat der Stadt Sömmerda in seiner Sitzung am 08.11.2001 folgende Benutzungsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Das Vereinshaus in Orlishausen wird von der Stadt Sömmerda als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Ordnung entsteht ein privatrechtliches Verhältnis.

§ 2 Nutzungsrecht

Die Räume und ihre Einrichtungen stehen jedem Bürger, der in Sömmerda einschließlich Ortsteile seinen Wohnsitz hat, für alle Veranstaltungen, die gemeinnützigen, kulturellen, jugendpflegerischen, kommunalen, staatsbürgerlichen oder gesellschaftlichen Zwecken dienen, zur Verfügung. Kommerzielle Veranstaltungen, die durch private Interessen getragen werden, bekommen kein Nutzungsrecht.

§ 3 Überlassung der Räume

- (1) Die Räume und Einrichtungen werden von der Stadtverwaltung Sömmerda verwaltet.
- (2) Für jede einmalige oder wiederkehrende Benutzung bedarf es einer schriftlichen Genehmigung, in der Zeit und Umfang der Inanspruchnahme festgelegt sind. Die Räumlichkeiten werden nach der Reihenfolge des Antragseinganges überlassen.
- (3) Fällt nach genehmigter Überlassung eine Veranstaltung aus, so muss dies der Stadtverwaltung Sömmerda unverzüglich, spätestens jedoch 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin, bekanntgegeben werden. Anderenfalls haftet der Antragsteller für entstehende Kosten oder Einnahmeausfälle.

§ 4 Allgemeine Richtlinien für die Benutzung der Räume

- (1) Schlüssel und Räume werden dem Benutzer von einem Beauftragten der Stadtverwaltung Sömmerda übergeben. Diesem sind sie nach der Benutzung wieder zurückzugeben.
- (2) Die erforderlichen behördlichen Genehmigungen wie z.B. Sperrstundenverkürzung, Vergnügungssteuer, GEMA usw. sind vom Veranstalter einzuholen.

Benutzungsgebührenordnung Vereinshaus Orlishausen

- (3) Der Benutzer ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen verantwortlich.
- (4) Der Benutzer ist verpflichtet, die überlassenen Räume einschließlich Treppe, Toiletten, Teeküche und Zuwege während der Benutzung im sauberen Zustand zu halten. Für die Beseitigung von Verschmutzungen über das übliche Maß hinaus kommt der Nutzer in voller Höhe auf. Einrichtungsgegenstände sind in einwandfreiem Zustand und vollzählig zurückzugeben.
- (5) Für Schäden am Gebäude oder Mobiliar haftet der Benutzer in voller Höhe.
- (6) Schadenersatzansprüche jeglicher Art gegen die Stadtverwaltung durch den Benutzer oder Dritte sind ausgeschlossen. Es sei denn, der Stadtverwaltung selbst kann ein grob fahrlässiges Verhalten nachgewiesen werden.
- (7) Die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften und der Brandschutzbestimmungen ist durch den Benutzer zu gewährleisten.
- (8) Die Freiflächen können bis 22.00 Uhr genutzt werden. Danach muss der Benutzer darauf achten, dass keinerlei Lärm aus dem Vereinshaus nach außen dringt.

§ 5 Übertragbarkeit

Der Benutzer ist nicht berechtigt, seine Rechte aus der Überlassung des Vereinshauses oder seiner Einrichtungen auf andere Personen oder Vereinigungen zu übertragen.

§ 6 Benutzungsgebühren

(1) Für Veranstaltungen und Familienfeiern werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

Benutzungsgebühr bis 4 h Nutzung

50,00 EURO

Benutzungsgebühr pro Tag

100,00 EURO

- (2) Die gemeinnützigen Vereine und Gruppen der Stadt Sömmerda sowie ihrer Ortsteile sind für kulturelle und gesellige Veranstaltungen im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit von den Benutzungsgebühren freigestellt. Über Gebührenbefreiung entscheidet auf Antrag die Stadt Sömmerda. Die Weitergabe der Benutzungsgebührenfreistellung an Dritte ist untersagt.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind im voraus zu entrichten. Über Ausnahmen entscheidet die Stadtverwaltung Sömmerda.

D 4

Benutzungsgebührenordnung Vereinshaus Orlishausen

§ 7 Ausschluss von der Benutzung

Bei wiederholten oder schweren Verstößen gegen diese Benutzungsgebührenordnung hat die Stadtverwaltung das Recht, den Benutzer ganz oder teilweise von der Benutzung auszuschließen. Das gleiche gilt, wenn ein Benutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Benutzungsgebührenordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Sömmerda, den 14.12.2001

Flögel Bürgermeister

Siegel